

Fragen und Antworten zur Jahresrechnung

Warum ist mein Abschlag so hoch, obwohl ein Preisdeckel beschlossen wurde?

In der Berechnung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2023 wurden die Energiepreisbremsen zunächst noch nicht berücksichtigt. Die Preisbremsen treten ab März 2023 in Kraft, wirken aber rückwirkend auch für Januar und Februar. Grund dafür ist, dass die Umsetzung der Preisbremsen für die Energieversorger zahlreiche operative Herausforderungen mit sich bringt, insbesondere die Anpassung der erforderlichen IT-Prozesse.

Wo finde ich den Entlastungsbetrag?

Sofern Sie einen Gas-, Fernwärme- oder Wärmecontractingvertrag bei den Stadtwerken haben, finden Sie sowohl den ausgesetzten Abschlag als auch den tatsächlich berechneten Entlastungsbetrag in der Auflistung der Preisbestandteile auf Ihrer Gas- bzw. Wärmerechnung. Der Vertrag muss zum 01.12.2022 bestanden haben.

Beispiel: Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

nicht angeforderter Bruttoabschlag (EUR)	193,00
Bruttoentlastungsbetrag EWSG (EUR)	370,46

Wie berechnet sich der Entlastungsbetrag für Erdgas?

Die Berechnung des Entlastungsbetrages für Erdgas basiert für die Mehrzahl der Kunden auf der Prognosemenge für den Monat September 2022. In der Regel ist dies der Verbrauch im Jahr 2021 geteilt durch 12 Monate. Dieser wird mit dem am 1.12.2022 gültigen Arbeitspreis multipliziert. Hinzu kommt der Betrag für einen monatlichen Grundpreis.

Sowohl der Jahresverbrauch in 2021 als auch der am 1.12.2022 gültige Arbeitspreis mit allen Preisbestandteilen ist in der Abrechnung für Gas ersichtlich.

Beispiel:	Gesamtverbrauch	vergleichbarer Zeitraum Vorjahr	letzte Abrechnung	aktuelle Abrechnung
	Zähler Verbrauch		24.878 kWh	25.121 kWh

Zeitraum: 01.11.2022 - 31.12.2022				Tarif: ENERGY-M Erdgas	
Arbeitspreis	7.295 kWh	15,064 Ct / kWh	} 16,219 Ct/kWh	61 Tag(e) / 365 Tage	1.098,92
Grundpreis		120,00 EUR			20,05
Energiesteuer	7.295 kWh	0,550 Ct / kWh			40,12
CO ₂ -Abgabe	7.295 kWh	0,546 Ct / kWh			39,83
Gasspeicherumlage	7.295 kWh	0,059 Ct / kWh			4,30
Nettoentlastung gemäß EWSG					-346,22

Beispielrechnung: Verbrauch im Jahr 2021 (24.878 kWh) : 12 Monate = Prognosemenge September 2022 (2.073 kWh)

Prognosemenge September 2022 (2.073 kWh) x Arbeitspreis je kWh am 1.12.2022 (16,219 Cent/kWh)	= 336,22 €
+ 1 Monatsgrundpreis (120,00 € : 12 Monate)	10,00 €
= Netto-Entlastungsbetrag	346,22 €
zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (346,22 € x 1,07) = Entlastungsbetrag	370,46 €

Wie berechnet sich der Entlastungsbetrag für Fernwärme?

Der Entlastungsbetrag für Fernwärme errechnet sich aus der Summe der monatlichen Abschläge geteilt durch 12 Monate zzgl. 20 Prozent. (Die Stadtwerke Bernburg GmbH fordert nur 11 Abschläge im Jahr. Daher erfolgt hier der zusätzliche Rechenschritt zur Aufteilung der Jahressumme auf 12 Monate.)